

# **Friedhofssatzung der Stadt Buttelstedt vom 30.4.1999**

Aufgrund der §§ 19(1) und 20(2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) beschloß der Stadtrat der Stadt Buttelstedt in seiner Sitzung am 25.2.1999 folgende Friedhofssatzung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Buttelstedt sowie der Ortsteile Nermsdorf und Weiden.

### **§ 2 Eigentum**

Der Friedhof ist Eigentum der Stadt Buttelstedt.

### **§ 3 Verwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Buttelstedt, im folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt.

### **§ 4 Bestattung**

1) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) Einwohner der Stadt Buttelstedt waren oder
- b) ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem gemeindeeigenen Friedhof haben oder erwerben
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind; soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.

2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Bestattungsvorschrift**

#### **§ 8 Allgemeines**

- 1) Bestattungen sind unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten Bestattungserlaubnis bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Der Bestattungstermin wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

- 3) An Samstagen und Sonn- und Feiertagen besteht kein Rechtsanspruch auf Be-stattung.

### **§ 9 Allgemeines**

- 1) Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen her-gestellt sein.
- 2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Lei-chen beigegeben worden sind.

### **§ 10 Ruhefristen**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschereste beträgt 25 Jahre.

### **§ 11 Umbettungen**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grab-stätten verlegen, in Absprache mit den Angehörigen. Die Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen, sofern sie nicht gegen die Gestaltungsvorschriften des neuen Gräberfeldes verstoßen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde, an ihnen können lediglich Nut-zungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- 3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung und Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten, die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- 4) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengemeinschaft (grüne Wiese)

- 5) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig gestorbenen neugeborenen Kind in einem Sarg zu bestatten.
- 6) Aschenurnen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- 7) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlaßt.
- 8) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante Sarg beträgt 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- 9) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- 10) Die Gräber sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Satzung instandzuhalten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden. Die Kosten dafür sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 11) Urnengemeinschaften (grüne Wiese) sind Flächen des Friedhofs, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugänglichen Plan beigesetzt werden. Es gibt nur ein gemeinsames Grabmal. In Urnengemeinschaften kann nur bestattet werden, wer zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen hat oder wessen Angehörige diese Entscheidung treffen und keine andere Verfügung des Verstorbenen bekannt ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaften sind nicht möglich.

### **§ 13 Reihengräber**

- 1) Reihengräber sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Beerdigungsfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) abgegeben werden.
- 2) Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhezeit ist durch Nachkauf möglich.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.
- 4 Größe der Reihengrabstätten
 

a) für Erwachsene	Länge	2,10 m	Breite	1,00 m
b) für Kinder bis zu 5 Jahren	Länge	1,50 m	Breite	0,80 m.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen vorbehalten ist.

- 2) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzten Gebühr und Aushändigung der Erwerbssurkunde erworben.
- 3) In der Regel werden Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte bei der ersten Beisetzung vergeben.
- 4) Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten besteht kein Rechtsanspruch.
- 5) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
- 6) In der Wahlgrabstätte dürfen beigesetzt werden:
  - a) Der Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten.
- 7) Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 8) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgelegt.
- 9) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu verlängern.
- 10) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erfolgen.
11. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur an Angehörige im Sinne von Abs. 6 übertragen werden.
12. Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unter mehreren Erben denjenigen als Nutzungsberechtigten anzuerkennen, der sich durch die Urkunde nach Abs. 2 ausweist.
13. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht der Vorschrift des § 12 Abs. 10 entsprechend würdig hergerichtet und instandgehalten wird. Der Nutzungsberechtigte ist zuvor zweimal schriftlich anzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen.
14. Größe der Wahlgräber je Grabstelle:
 

Länge	2,10 m	Breite	1,00 m	Abstand mind.	0,40 m
-------	--------	--------	--------	---------------	--------

## **§ 15 Aschenbeisetzung**

- 1) Aschenreste können beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen - Urnengemeinschaften

2) Es können beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen bis zu 4 Aschenurnen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu 8 Aschenurnen
- c) Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschenurnen
- d) Urnenwahlgrabstätten bis zu 8 Aschenurnen

3) Größe der Urnengräber:

- a) Urnenreihengrab            Länge 0,60 m, Breite 0,50 m
- b) Urnenwahlgrab            Länge 1,50 m; Breite 0,90 m

Der Abstand der Gräber beträgt 0,40m..

- 4) Soweit sich aus den Absätzen 1) bis 3) nichts abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 über Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Auf dem Friedhof können die Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- 3) Derzeit unterliegt der Friedhof keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 17**

#### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Auflagen, ausgenommen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1.

### **§ 18**

#### **Ausnahmeregelungen**

Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung des Rechtsträgers nicht entfernt oder verändert werden. Für deren Pflege ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

## **§ 19 Vernachlässigung der Grabstätten**

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten darf Nachbargrabstätten oder die Wege zwischen den Grabreihen nicht beeinträchtigen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde oder abgestorbene Pflanzen sowie verwelkte Blumen und Kränze entfernen lassen.
- 3) Werden Gräber nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend hergerichtet oder gepflegt, so können sie nach einer angemessenen Frist eingeebnet werden (§ 12, Abst. 10). Bei Wahlgräbern kann gleichzeitig das Nutzungsrecht entzogen werden (§ 12 Abs. 10).

## **VI. Grabmale**

### **§ 20 Zustimmungserfordernis**

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung zulässig, die vor Beginn der Arbeiten erteilt werden muß.

### **§ 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 sind jedoch zu beachten.

### **§ 22 Standicherheit der Grabmale**

- 1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe nach den anerkannten Regeln des Handwerks so gegründet und befestigt sein, daß es dauerhaft standsicher ist und auch bei Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.
- 2) Die Berechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben.

### **§ 23 Entfernung der Grabmäler**

- 1) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind die Anlagen von den Berechtigten zu entfernen.



- 2) Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb 2 Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entschädigungslos entfernen lassen.

## **VII. Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 24**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- 1) Die Aufbarungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- 2) Die Leichen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorbenen sind, müssen in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

### **§ 25**

#### **Trauerfeierlichkeiten**

- 1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab abgehalten werden.
- 2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dritte Personen durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen verursacht, auch nicht für Schäden, die durch Tiere (Wild), durch höhere Gewalt (Blitzschlag usw.), durch Diebstahl, entstehen.

### **§ 27**

#### **Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die gültige Gebührensatzung maßgebend.

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt - § 6 Abs. 1,
  - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
  4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
  8. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) Gestrichen
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 12 bis 15),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
- h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§ 22),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

## **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.6.1993 außer Kraft.

Buttelstedt, den 24.4.1999

gez. Joachim Ulrich  
Bürgermeister